

Satzung des ATV Allgemeiner Turnverein zu Leipzig von 1845 e.V.
(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2014)

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Allgemeiner Turnverein zu Leipzig von 1845 e. V. (Kurzform: ATV 1845) und die Vereinsfarben rot-weiß.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 563 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen sportlichen Übungen, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein strebt den Zweck durch eine geeignete Organisation an. Die sportlichen Aktivitäten werden in Abteilungen nach Sportarten geordnet. Das sind derzeit Hockey, Tennis, Gymnastik und Frisbee. Die Organisation kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert, insbesondere um weitere Sportarten oder Abteilungen ergänzt oder reduziert werden. Die Auflösung der Abteilungen Hockey, Tennis oder Gymnastik bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Präsidiums Abteilungsordnungen verabschieden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und, sofern erforderlich, Mitglied in den für seine Sportabteilungen zuständigen Sportfachverbänden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an. Die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist im Rahmen des Vereinszwecks möglich. Über den Beitritt zu und den Austritt aus Verbänden und Organisationen entscheidet das Präsidium.

§ 3

Mitgliedschaften und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives, passives, ruhendes oder Ehrenmitglied bestehen.

Aktive Mitglieder sind Personen, die sich einer Sportabteilung des Vereins angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.

Passive Mitglieder sind Personen, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben.

Ruhende Mitglieder sind Personen, deren Mitgliedschaft vorübergehend ausgesetzt ist. Mitglieder können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen wie längerer beruflich bedingter Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder längerer gesundheitlich bedingter Verhinderung der sportlichen Betätigung die befristete Aussetzung ihrer Mitgliedschaft beantragen. Die Entscheidung über die Aussetzung trifft die jeweilige Abteilungsleitung. Während der Aussetzung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Aussetzung kann für längstens ein Jahr erfolgen. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederannahme der Mitgliedschaft, wird das Mitglied automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und scheidet aus dem Verein aus.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich langjährig und in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Ernennung erworben werden, über die Ernennung entscheidet das Präsidium.

- (3) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden. Bei Personen, die als Ehrenmitglied aufgenommen werden sollen, genügt die gegenüber dem Präsidium bekundete Beitrittsbereitschaft. Der Antragsteller erkennt mit dem Mitgliedsantrag die Satzung und die Vereinsordnungen an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat das Präsidium die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - c. Ausschluss aus dem Verein,
 - d. Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - e. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich per Brief zu erklären und nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12. des Jahres) unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

- (3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt bei Säumigkeit in der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, wenn der fällige und angemahnte Beitrag nicht bis zur in der Mahnung festgesetzten Fälligkeit nachentrichtet wurde, oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 6 der Satzung).
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- a. bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder der von ihm bestellten Ausführungsorgane,
 - b. bei unehrenhaftem Verhalten, vor allem bei rassistischen oder verfassungsfeindlichen Verhaltensweisen, innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere, wenn dabei ein eindeutiger Bezug zum Verein und/oder seinen Kennzeichen hergestellt ist,
 - c. bei anderem vereinsschädigenden Verhalten.
- Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- (5) Die Entscheidung über Streichung oder Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied auf schriftlichem Weg innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste turnusmäßig einberufene Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der zweiwöchigen Frist keinen Gebrauch, so wird die Streichung bzw. der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft und dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Alle in Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und Geldbeträge, als auch dem Verein überlassene Gegenstände Dritter (Schlüssel für Sporthallen, Leihgeräte, etc.), sind an den Verein zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Umlagen. Aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen vorhandener Kapazitäten und festgelegter Nutzungsprioritäten die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Stimmrechte von Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 6 in Verzug sind, ruhen und können erst wieder nach vollständigem Ausgleich der rückständigen Leistungen ausgeübt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen, Arbeitsstunden

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und die Differenzierung der Beitragshöhe nach bestimmten persönlichen Merkmalen regelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Beitragspflicht die Zahlung von einmaligen oder wiederkehrenden Sonderumlagen mit bestimmtem Verwendungszweck und die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden der Mitglieder zur Erhaltung der Sportanlagen des Vereins sowie deren finanzielle Abgeltung bei Nichterfüllung beschließen.

§ 7

Die Organe

Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, diese bilden den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB. Zudem gehört der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart dem Präsidium an. Daneben können bis zu fünf weitere Personen in das Präsidium gewählt werden. Die Präsidiumsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Für die Beschlussfassung im Präsidium gilt § 28 Abs. 1.i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.
- (2) Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Es kann Auslagenersatz in angemessenem Umfang für ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder beschlossen und bezahlt werden. Gleiches gilt für die gewählten ehrenamtlichen Vertreter der Abteilungsleitungen. Näheres bestimmt das Präsidium mittels einstimmigem Beschluss.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder beide Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Abweichend davon wird der Jugendwart von der Jugendversammlung gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neues Präsidium bestellt ist. Scheidet ein Vizepräsident oder der Jugendwart vorzeitig aus dem Amt, kann das Präsidium dessen Aufgaben kommissarisch einem anderen Vollmitglied übertragen.

- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Organisation und Tätigkeiten des Vereins durch weitere Ordnungen (z. B. Wahlordnung, Sportplatzordnung, etc.) organisieren. Es kann namentlich Geschäfte auf die Abteilungen übertragen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, der Präsident oder beide Vizepräsidenten gleichzeitig aus dem Präsidium ausscheiden oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich vom Präsidium unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist das Präsidium. Das Präsidium bestimmt den Versammlungsleiter; die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Wahl treffen.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen, durch Aushang auf der Vereinsanlage am Gerhard-Langner-Weg 1 unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe durch Einstellen in die Homepage des Vereins (www.atv1845.de). Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche vor deren Termin, auf der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung,
 - Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer und deren Entlastung,
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds bzw. Verwerfung des Ausschlussbeschlusses,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, kann durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht (Stimmrechtsübertragung) ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei einer Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 16 der Satzung). Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Abstimmungen zur Wahl des Präsidiums erfolgen grundsätzlich geheim. Näheres regelt die Wahlordnung. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten. Geht innerhalb eines weiteren Monats kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:
 - a. Die Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des Vereins mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen,
 - b. eventuelle Beanstandungen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen,
 - c. die Prüfungsergebnisse schriftlich auszuwerten und dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - d. die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr zu beantragen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.

§ 11 Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird sportartbezogen in Sportabteilungen durchgeführt. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.
- (3) Die Abteilungen verwalten sich in sportlicher Hinsicht im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen selbst, sind rechtlich jedoch unselbständig und können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (4) Die Abteilungen verwalten die vom Verein zugewiesenen finanziellen Mittel im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen selbst, sind jedoch gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung abrechnungspflichtig. Jeglicher Zahlungsverkehr von und nach außen kann nur im Namen des Gesamtvereins erfolgen.
- (5) Die Abteilungen können sich zur Regulierung ihrer internen Angelegenheiten eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Präsidiums.
- (6) Die Leitung der Abteilung hat aus mindestens drei Personen zu bestehen. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf einer Abteilungsversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter unterstehen weisungsmäßig dem Präsidium und sind für die Tätigkeit der Abteilung rechenschaftspflichtig.
- (7) Jede Abteilung hat jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten, um über abteilungsinterne Angelegenheiten abzustimmen. Über die Beschlüsse der

Abteilungsversammlungen und der Sitzungen der Abteilungsleitungen ist Protokoll zu führen, das dem Präsidium unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

- (8) Der gemeinschaftliche Austritt aller Mitglieder einer Abteilung aus dem Verein führt nicht automatisch zur Auflösung der Abteilung. Insbesondere verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bilden die Jugendversammlung des Vereins. Diese wählt für die Dauer von drei Jahren den Jugendwart, der dem Verein, aber nicht der Vereinsjugend selbst, angehören muss. Für die Wahl gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für nicht stimmberechtigte Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahren) deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben können.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen selbständig. Zu diesem Zweck kann sich die Jugendversammlung eine Jugendordnung geben, die vom Präsidium zu bestätigen ist.
- (3) Der Jugendwart ist kraft Amtes Mitglied des Präsidiums und für die Tätigkeit der Jugendversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Entscheidungen, die durch die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (2) Der Verein kann zu diesem Zweck nachstehende Ordnungen erlassen:
 - a. Geschäftsordnung des Präsidiums,
 - b. Beitragsordnung (satzungsgemäß zwingend vorgeschrieben),
 - c. Jugendordnung der Jugendversammlung,
 - d. Finanzordnung,
 - e. Wahlordnung.Weitere Ordnungen können nach Bedarf erlassen werden.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Regelungen der Ordnungen dürfen dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
- (2) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten resultierende Schäden am Vereinseigentum sowie für Ersatzansprüche Dritter, die für Schäden aus solchem Verhalten an den Verein herangetragen werden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke erforderliche Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder.
- (2) Sonstige Daten von Mitgliedern sowie Daten von Nichtmitgliedern können erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat.
- (3) Für Zwecke der Bestandserhebung und für die Erteilung von Start- und Spielrechten übermittelt der Verein personenbezogene Mitgliederdaten wie Name und Geburtsdatum, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Präsidiumsmitgliedern, auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, an den Landessportbund Sachsen und die zuständigen Sportfachverbände.
- (4) Im Rahmen der Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Wettbewerben werden persönliche Wettkampfleistungen an die zuständigen Verbände gemeldet. Der Verein macht Ergebnisse und besondere Ereignisse des Vereinslebens in den vereinseigenen Medien (schriftliche Aushänge auf der Sportanlage, Vereinszeitschrift, Internetpräsenz) bekannt und kann die öffentlichen Medien gleichermaßen informieren. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen.
- (5) Die Daten werden in einem vereinseigenen automatisierten System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten neben den zuständigen Mitarbeitern der Geschäftsstelle Einsicht in die benötigten Mitgliederdaten.
- (6) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Präsidium Vereinsmitgliedern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

- (7) Der Verein kann personenbezogene Daten der Mitglieder einmalig oder regelmäßig an Vertragspartner des Vereins weitergeben, wenn die betroffenen Mitglieder dem zugestimmt haben. Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Die Liquidation obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung den Vizepräsidenten gemeinsam.
- (5) Das nach der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Sportbund der Stadt Leipzig an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.